

Kinder- und Jugendordnung Fußballverein (FV) Wiehl 2000 e.V. Fassung vom 09.06.2022



Präambel

Der Fußballverein (FV) Wiehl 2000 e.V. und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 18 der Satzung des Fußballvereins (FV) Wiehl 2000 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Kinder- und Jugendordnung.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen des FV Wiehl 2000 e.V. sowie die gewählten Mitarbeiter*innen der Jugendabteilung. Die gewählten Mitarbeiter*innen der Jugendabteilung sind die Vorstandsmitglieder.

Es ist zusätzlich möglich, die Funktionsträger*innen der Jugendabteilung (z.B. Jugend-Trainer*innen und -Betreuer*innen) zu ihren Mitgliedern zu machen.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- gleichrangige Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit
- Umsetzung einer zukunftsorientierten Jugendarbeit, die sich an den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen orientiert
- Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen im Vereinsvorstand
- Organisation vereinseigener Veranstaltungen und Turniere der Jugendabteilung
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft

- Interessenvertretung nach außen durch Kontaktpflege und Mitarbeit gegenüber Schulen, Kindergärten sowie anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Pflege der internationalen Verständigung

Die Jugendabteilung beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, aus dem sich die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe der Jugendabteilung sowie die Schnittstellen und die damit in Verbindung stehende Aufgabenteilung zu den Mitgliedern des Gesamt- und Hauptvorstands ergeben.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 10 bis 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands zusammen. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den/die Jugendleiter*in und die Mitglieder des Jugendvorstands.

Der Vereinsjugendtag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat der/die Jugendleiter*in.

§ 5 Jugendvorstand

Zur Unterstützung des Jugendleiters/der Jugendleiterin besteht ein Jugendvorstand. Der Jugendvorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Jugendleiter*in (als Vorsitzende/r)
- b) Geschäftsführer*in Jugend
- c) stv. Geschäftsführer*in
- d) Sportliche Leiter*innen / Koordinatoren der jeweiligen Altersklassen
- e) Kassenwart*in
- f) mindestens zwei Jugendvertreter*innen

Der Jugendausschuss ernennt einen/eine Kinderschutzbeauftragte(n) und kann des Weiteren bis zu vier weiteren Beisitzern in den Jugendvorstand berufen, die für themenspezifische Aufgabengebiete verantwortlich sind.

§ 6

Wahlverfahren

Der/die Jugendleiter*in und die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Die Wahl des/der Jugendleiters/Jugendleiterin wird von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt werden und werden von dieser bestätigt.

§ 7

Kinder- und Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur vom Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Kinder- und Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung vom 10.06.2022 in Kraft.

Wiehl, 09.06.2022